Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV Geschäftsfeld Invalidenversicherung Sach- und Geldleistungen

02. Juli 2019

IV-Rundschreiben Nr. 388

Hilfsmittel

Ziff. 11.06 und 13.01*: Neuer Tarifvertrag betreffend die Abgeltung von Informatikdienstleistungen und Gebrauchstrainings im Zusammenhang mit der Abgabe oder dem Update von sehbehindertenspezifischen EDV-Hilfsmitteln tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Der Tarifvertrag zwischen der Invalidenversicherung und der Sehbehindertenhilfe Basel (SBH) aus dem Jahre 2009 bezüglich Informatikdienstleistungen im Blinden- und Sehbehindertenbereich wurde neu verhandelt. Das Ziel war ein breiter abgestützter Vertrag und eine Entflechtung der Vergütung von Informatikarbeiten, administrativen Tätigkeiten und Reisezeit. Nach zwei Verhandlungsjahren haben sich das BSV und die Leistungserbringer auf einen neuen Tarif geeinigt. Der Vertrag ist ab 1. Juli 2019 unter dem Link «Link zum Tarifvertrag» abrufbar. Nachfolgend sind die wichtigsten Neuerungen aufgezählt:

Tarifliche Änderungen

- Der Stundenansatz konnte gesenkt werden. Informatikdienstleistungen werden neu mit Fr. 150.-, die Reisezeit mit Fr. 90.- pro Stunde vergütet (bisher Fr. 180.-). Die Wegentschädigung beträgt Fr. 0.70 pro Km.
- Einführung von Pauschalen wie z.B. die Supportpauschale für kurze Hilfeleistungen via Fernwartung oder Telefon.
- Möglichkeit für die IV-Stellen, eine fachtechnische Beurteilung bei der Kommission für Qualitätsprüfung und fachtechnische Beurteilungen Informatik (KQFB-Informatik) erstellen zu lassen.
- Die Unterschriftspflicht für den Schulungs- und Installationsaufwand gemäss RS 256 Ziff. 6 wird aufgehoben.
- Die Leistungen werden neu mit Tarifziffern abgerechnet.

Änderung der Depotstelle

Sehbehindertentechnische Hilfsmittel werden nicht mehr generell an die Sehbehindertenhilfe Basel (SBH) zurückgegeben. Jeder Leistungserbringer führt ein eigenes Depot für die von ihm abgegebenen Produkte. Die IV-Stellen erhalten elektronischen Zugang zu einer übergeordneten und konsolidierten Hilfsmitteldatenbank.

Erhöhte Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringer

Leistungserbringer, die mit der IV abrechnen wollen, müssen neu erhöhte Qualitätskriterien erfüllen. Das BSV entscheidet aufgrund einer Selbstdeklaration und der Empfehlung der Kommission für Qualitätsprüfung und fachtechnische Beurteilungen Informatik (KQFB-Informatik), ob es zu einem Tarifvertrag und damit zur Anerkennung des Leistungserbringers für die IV kommt. Die Übergangsfrist für die Anerkennung dauert bis Ende Jahr. Ab 1. Januar 2020 dürfen nur noch jene Leistungserbringer für die IV abrechnen, die auf der Liste der anerkannten Leistungserbringer «Link zur Liste» zu finden sind.

Übergangsbestimmungen

Die Anwendung der massgebenden Bestimmungen richten sich nach dem Datum der Leistungserbringung. Diese beginnt mit dem Intake. Zieht sich die Leistungserbringung über einen längeren Zeitraum hin und liegt der Beginn vor und das Ende nach Inkraftsetzung des neuen Vertrages vom 1.7.2019, gelten folgende Regeln:

- Informatikdienstleistungen (Installation und individuelle Anpassungen, Gebrauchstraining, Reparaturen sowie die technische Abklärung am Arbeitsplatz) werden nach dem entsprechend gültigen Tarifvertrag abgerechnet d.h.
 - Arbeitsleistungen bis 30.6.2019: Fr. 180.- / Stunde (nach altem Vertrag)
 - Arbeitsleistungen ab 1.7.2019: Fr. 150.- / Stunde (nach neuem Vertrag). Dasselbe gilt für die Weg- und Wartezeiten (Fr. 180.- bis 30.6.2019 und Fr. 90.- plus Kilometer-Abgeltung ab 1.7.2019).
- Leistungen, die nach neuem Vertrag pauschal entrichtet werden, gehen dem alten Vertrag vor. Eine Kumulation mit Leistungen nach altem Stundenansatz ist ausgeschlossen.
 <u>Beispiel</u>: Die Hilfsmittel-Abklärung einer Neuversorgung beginnt vor Vertragsbeginn und dauert über den 1.7.2019 an, so ist die Pauschale von Fr. 550.- abzurechnen.
- Die Handlingpauschale auf Hard- und Software kann erst verrechnet werden, wenn das Hilfsmittel ab 1.7.2019 abgegeben worden ist.
- Die Km-Entschädigung kann erst für Fahrten ab 1.7.2019 verrechnet werden.
- Die j\u00e4hrliche Pauschale f\u00fcr den spezifischen Hilfsmittel-Support kann ab 1.7.2019 pro rata auch f\u00fcr Versorgungen nach altem Vertrag in Rechnung gestellt werden.

Schulung des neuen Tarifvertrages für die IV-Stellen

Bei Fragen zum neuen Tarifvertrag steht Nicole Herzog (Tel. 058 462 81 35, E-Mail: nicole.herzog@bsv.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Am **9. September 2019** findet im BSV in Bern eine Schulung des neuen Tarifvertrages statt. Anwesend sind auch alle Leistungserbringer, die an diesem Tarifvertrag mitgewirkt haben. Die Schulung dauert von 10.15 – 15.00h und wird simultan in Französisch übersetzt. Die Teilnahme ist auf 2 Personen pro IV-Stelle begrenzt. Eine Vertretung aller IV-Stellen wäre aus Sicht BSV zu begrüssen. Interessierte tragen sich bitte mit ihrer E-Mail-Adresse unter folgendem Doodle ein: https://doodle.com/poll/ktbru/i4wfmsgqdm.